

BGer 5A 349/2023 vom 15. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_349_2023

FR: TF 5A 349/2023 du 15 mai 2023

IT: TF 5A 349/2023 del 15 maggio 2023

Regeste

Gerichtskostenvorschuss (Abberufung Verwaltung) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Beim Bundesgericht kann grundsätzlich nur gegen kantonale letztinstanzliche Endentscheide Beschwerde erhoben werden (Art. 75 Abs. 1 und 90 BGG). Die Kostenvorschussverfügung stellt einen Zwischenentscheid dar, der nur ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2). Die Beschwerdeführerin äussert sich hierzu nicht und folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ohnehin wäre nicht ersichtlich, inwiefern die Kostenvorschussverfügung an einem Nichtigkeitsgrund leiden könnte, und ebenso wenig wäre in nachvollziehbarer Weise dargetan, inwiefern der Kostenvorschuss überhöht sein und gegen das nur auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüfbares kantonales Tarifrecht (vgl. Art. 96 ZPO , BGE 140 III 385 E. 2.3) verstossen könnte.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.